

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 17. September 2008

**1124. Schriftliche Anfrage von Myrtha Meuli und Salvatore Di Concilio betreffend Sexgewerbe, störende Emissionen.** Am 4. Juni 2008 reichten Gemeinderätin Myrtha Meuli (SP) und Gemeinderat Salvatore Di Concilio (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/261, ein:

Mit der Plakatierung und dem Bilderaushang verursachen Betriebe des Sexgewerbes störende Emissionen. Das Interesse am Anbieter ihrer Sexdienstleistungen über Plakate und Bilderaushang steht dem Interesse der Bevölkerung auf einen familien-, kinder- und jugendfreundlichen öffentlichen Raum direkt entgegen.

Anwohnerinnen und Anwohner des Langstrassenquartiers – dazu gehören auch Kinder und Jugendliche – sind täglich mit Frauendarstellungen konfrontiert, die Frauen als Ware darstellen und kommerziellen Sex über Bild Darstellungen aufdringlich präsent machen. Dies ist auch auf Schulwegen der Fall.

Seit Jahren wünschen Eltern und Gewerbetreibende im Quartier diesbezüglich eine Veränderung. Der öffentliche Raum soll für alle Anwohnerinnen und Anwohner und den Kundenkreis eines vielfältigen Gewerbes ansprechend sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen;

1. Was unternimmt der Stadtrat bisher in dieser Sache?
2. Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass die oben geschilderten Werbetätigkeiten die laufenden Aufwertungsmassnahmen im Quartier erschweren und umgekehrt eine Minderung dieser Tätigkeiten die Aufwertungen befördern könnte?
3. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, auf den Bilderaushang und die Plakatierung im Sinne dieser Anfrage Einfluss zu nehmen?
4. Ist eine Beschränkung der Werbetätigkeit des Sexgewerbes möglich?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die störenden Immissionen, die in der Schriftlichen Anfrage angesprochen werden, sind dem Stadtrat bekannt. Sie wurden überdies auch von Jugendlichen und Eltern im Quartier gegenüber dem Projektleiter Langstrasse Plus bestätigt. Der Stadtrat hat volles Verständnis dafür, dass sich Teile der Bevölkerung, insbesondere Familien mit Kindern, an den Plakaten und Bildaushängen des Sexgewerbes im Quartier stören. Die zur Diskussion stehenden Bilder befinden sich aber auf Privatgrund. Das bedeutet: So lange der Inhalt der Bilder nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst, hat der Stadtrat keine Möglichkeiten, polizeilich bzw. strafrechtlich dagegen vorzugehen.

Der Pornografieartikel des Strafgesetzbuches (Art. 197 StGB) stellt lediglich das öffentliche Ausstellen von pornografischen Darstellungen grob sexuellen Inhalts unter Strafe, die sich primär auf den Genitalbereich konzentrieren, nicht aber den Aushang so genannter «Erotikas», um die es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelt. Eine über diese Norm hinaus gehende Beschränkung der Werbetätigkeit des Sexgewerbes ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung) vereinbar.

Aus dem Baurecht ergeben sich weitere, wenn auch ebenfalls beschränkte, Eingriffsmöglichkeiten: Reklameanlagen auf Privatgrund, die in den öffentlichen Raum wirken, sind gemäss § 309 lit. m des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) bewilligungspflichtig. Baurechtlich relevant sind u. a. Dimension, Menge, Farbe und Wirkung im konkreten städtebaulichen Kontext. Störende überdimensionale Anlagen, die den gesetzlichen Anforderungen an eine befriedigende Gestaltung (§ 238 PBG) nicht genügen, können verweigert oder ihre Beseitigung befohlen werden. Eine eigentliche Kontrolle der Inhalte von Bildaushängen durch die Baubehörden ist hingegen nicht möglich. Auch bei Eigenwerbung innerhalb von eigentlichen Schaufenstern sind in der Regel keine baurechtlichen Massnahmen möglich. Ob es möglich ist, gegen sexistische Aussenwerbung in einem Wohnquartier erfolgreich vorzugehen, hängt also letztlich stark vom jeweiligen Einzelfall ab.

**Zu Frage 2:** Die Aufwertungsmassnahmen im Langstrassenquartier werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Dazu gehören auch die hier angesprochenen Werbeaushänge und die damit einhergehende permanente Sichtbarkeit des Sexgewerbes für die Quartierbevölkerung. Eine Befragung der Quartierbevölkerung hat zwar gezeigt, dass die Zufriedenheit mit der Wohnqualität im Quartier im Laufe der letzten Jahre zugenommen hat, die dauernde Präsenz des Sexgewerbes wurde und wird aber nach wie vor als störend empfunden, gerade von Familien mit Kindern – wenn auch weniger als die Drogenproblematik. Eine Reduktion der einschlägigen Bildaushänge ist nach Ansicht des Stadtrates deshalb zweifellos wünschenswert. Die rechtlichen Handlungsspielräume sind, wie aufgezeigt, eng begrenzt. Der Projektleiter Langstrasse Plus konnte aber bereits wiederholt im persönlichen Gespräch mit Lokalbetreibenden eine freiwillige Reduktion der Bildaushänge erreichen.

**Zu Frage 3:** Wie in Frage 1 erläutert, hängen die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten stark von den Umständen im Einzelfall ab, insbesondere von der Art und Weise, wie eine Eigenwerbung angebracht und gestaltet ist. Wird mittels einer baurechtlichen Verfügung eingegriffen und eine Anlage verboten oder ihre Beseitigung angeordnet, liegt der definitive Entscheid bei den Gerichten, die selbstredend an denselben gesetzlichen Rahmen gebunden sind und ebenfalls keine eigentliche Inhaltskontrolle der Bildaushänge vornehmen können.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**